



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 6. Februar 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
23. März 2022; Pet 2-20-15-212-
005978
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
30. Januar 2025 beschlossen:

*Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur
Kenntnis zu geben.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/14746), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 2-19-15-212

Gesundheitswesen

Beschlussempfehlung

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für sterbewillige Personen eine angemessene Lösung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu finden.

Zur Begründung dieses Anliegens wird u.a. ausgeführt, für jahrelang dahinsiechende und oft demente Menschen ohne vorliegende schriftliche Beurkundung ihres Sterbewillens sollte, ange-sichts ihres Krankheitsbildes, keine eigene Entscheidung mehr fällen zu können, die Sterbehilfe neu geregelt werden. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) müssten der individuelle Wille und das Interesse des Sterbewilligen im Vordergrund stehen. Damit verböten sich weitgehend allgemeine Vorschriften, da sie dem Einzelfall oft nicht gerecht würden.

Die Entscheidung über Sterbehilfe im konkreten Einzelfall könnte z.B. bei den behandelnden Ärzten liegen, die von einem Ethikkomitee bestehend aus Ärzten, Pflegekräften, Juristen, Theologen oder Ethikern beraten werden, um gemeinsam mit den Angehörigen oder Betreuern eine angemessene individuelle Entscheidung zu finden. Dabei sollte gesetzlich vorgeschrieben werden, dass eine gewisse Anzahl von heute bereits in Kliniken bewährten Ethikkomitees als kostenfreie Anrufungsinstanz für Betroffene, Angehörige und Ärzte in jedem Landkreis und der Kommune zur Verfügung stehe. Sterbehilfvereine würden dann weitgehend überflüssig werden.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen werden. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgebrachten Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petitionen verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung von zu der Eingabe erbetenen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:



noch Pet 2-19-15-212

Mit dem Urteil des BVerfG vom 26. Februar 2020 wurde der durch das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 eingefügte § 217 Strafgesetzbuch (StGB) für unvereinbar mit dem Grundgesetz und damit nichtig erklärt. Seitdem ist es auch Ärzten, Sterbehilfevereinen und anderen Suizidhelfern, deren Tätigkeit auf Wiederholung angelegt ist, wieder möglich, Suizidhilfe zu leisten.

Mit dem Urteil wurde dem Gesetzgeber einen Handlungsrahmen für eine mögliche gesetzliche Neuregelung aufgezeigt; eine direkte Verpflichtung zur Neuregelung wurde jedoch nicht ausgesprochen. Das BVerfG hat zudem betont, dass es keine Verpflichtung zur Suizidhilfe geben darf.

In der 19. Wahlperiode wurden bereits erste Entwürfe aus der Mitte des Deutschen Bundestages vorgestellt, die jedoch keiner parlamentarischen Beratung mehr zugeführt wurden. Daneben fand im Rahmen der 223. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 2021 eine Orientierungsdebatte zum Thema Suizidassistenz statt, die unter anderem die Komplexität einer möglichen Neuregelung deutlich gemacht hat. So wird sich eine Neuregelung zur Suizidassistenz immer in dem Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und der Absicherung der autonomen Entscheidung des Einzelnen bewegen.

Beispiele für die Absicherung der freiverantwortlichen und dauerhaften Entscheidung für den Suizid hat das BVerfG selbst genannt und in diesem Zusammenhang auf die Regelung von Beratungs- und Aufklärungspflichten sowie Wartefristen als Teil eines prozeduralen Sicherungskonzeptes hingewiesen. Ferner seien auch Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern, bis zu Verboten besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe möglich. Zu betonen ist jedoch, dass die Entwicklung und die genaue Ausgestaltung eines legislativen Schutzkonzeptes einer sorgfältigen Prüfung aller vom BVerfG aufgezeigten Anforderungen bedürfen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Es sind weiter vertiefte Diskussionen im Parlament und in der Bundesregierung notwendig, denn im 20. Deutschen Bundestag fanden sich zu entsprechenden fraktionsübergreifenden Gesetzentwürfen keine Mehrheiten.

Die Eingabe wurde in der 20. Wahlperiode dem Ausschuss für Gesundheit zugeleitet, der sie in seine Beratungen zu entsprechenden Anträgen und Gesetzentwürfen einbezogen und dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übermittelt hat, in der er auf seine Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 20/7624 verwies. Die Vorlagen sowie die entsprechenden Protokolle der Plenardebatten können



noch Pet 2-19-15-212

als Drucksachen im Internet unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) aufgerufen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.